Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1880

13 (16.1.1880)

Beilage zu Nr. 13 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 16. Januar 1880.

Babifder Landtag.

Karlsruhe, 14. Jan. 6. öffentliche Sigung der Ersten Kammer unter dem Borsitz des Präsidenten Obkircher. Am Regierungstisch: Staatsminister Turban, Bräsident des Finanzministeriums Geh. Rath Ellstätter, winisterialpräsident Stößer, Geh. Rath Ricolai.

Ministerialpräfident Stöffer übergibt dem hohen Haufe mit einigen erläuternden Bemerkungen einen Gesebentwurf, die Abanderung der Bahlordnung zur Berfaffungsurfunde betr.

Eingekommen find ferner:
1) Mittelft Schreiben bes Großh. Handelsministeriums ein Allerhöchstes Restript über die Borlage eines Gesetzes, die Berwendung von Zuchtheugsten betreffend.

2) Die Mittheilungen des Präsidiums der Zweiten Kammer, daß die im 1. Beilagehefte enthaltenen Rechmungsnachweisungen und vergleichenden Darstellungen für 1876/77 von der Zweiten Kammer behandelt und unbeaustandet erklärt, sowie, daß von der Zweiten Kammer die Rechmung über Einnahmen und Ausgaben der Oberrechmungskammer geprüft, für unbeaustandet erklärt und die Entlastung beschlossen worden sei.

3) Bom beutschen Beinban-Berein ein Bericht über die Berhandlungen des 5. deutschen Beinban-Kongresses in

4) Bon der Handelskammer in Mannheim 20 Exemplare einer Petition, die Erhöhung der Erwerbsteuer betreffend.
5) Bon einer größeren Anzahl von Gemeinden Petitionen, die Erbanung der Höllenthal-Bahn betreffend.

6) Bon Dr. Blankenhorn eine Einladung zum Besuche ber in seinem önologischen Justitute errichteten Ausstellung ber wichtigsten die Phyllogera-Frage behandelnden Werke, Präparate u. s. w.

Die Eingabe ad 1 wird einer am Schluß der Sitzung zu wählenden Kommission von 5 Mitgliedern überwiesen, die ad 2 war sehon früher der Budgetkommission übergeben worden, die ad 3 wird der Bibliothek einverleibt, die ad 4 der Budgetkommission und die ad 5 der Kommission für Eisenbahnen und Straßen zugetheilt; die Eingabe ad 6 wird dankend zur Kenntniß genommen.

Bezüglich bes neu vorgelegten Gesehentwurfs wird besichloffen, benselben brucken zu laffen und in ber nächsten Sigung über beffen weitere Behandlung zu berathen.

Geh. Rath Dr. Anies erstattet nun Namens der Budgetkommission Bericht über die Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer, die Ergebnisse der Rechnungsabhör betr. Ein Antrag wird Seitens der Kommission nicht gestellt. Da nach der Eröffnung der Diskussion über diesen Gegenstand Niemand das Wort ergreift, ist damit die Sache erledigt.

Darauf erstattet Geh. Kath Dr. Anies Namens der Budgetkommission Bericht über die Rechnungen der Großh. Oberrechnungskammer pro 1877/78 und stellt in Uebereinstimmung mit dem gleichen Beschluß des andern hohen Hauses den Antrag, diese Rechnungen für unbeanstandet zu erstären und der Oberrechnungskammer die nachgesuchte Entlastung zu ertheilen. Diesem Antrage trat das Haus ohne Diskussion bei.

Hierauf folgte die Berichterstattung des Geh. Rath Dr. Auies Namens der Budgetkommission über die Nach-weisung der in den Jahren 1877 und 1878 eingegangenen Staatsgelder und beren Berwendung.

(Den Bortrag bes Hrn. Geh. Raths Dr. Knies werben wir im morgigen Blatte bringen.)

Nach Eintritt in die Diskussion richtet Geh. Rath Dr. Knies an den Großth. Staatsminister die Anfrage, in welchem Stande die Angelegenheit der für Kulturmeliorationen s. 3. in Aussicht genommenen Landeskultur-Rentenkassen sich besinde.

Staatsminister Turban: Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Der im vorigen Jahre gegebenen Anregung solgend, hat das Großh. Handelsministerium über die Frage der Errichtung einer Landeskultur-Rentenbank eine eingehende Erörterung veranstaltet. Es wurde zu diesem Zwede im Ministerium eine Denkschrift ansgearbeitet, welche die dabei in Betracht kommenden wesenklichen Fragen nicht nur aufstellte, sondern auch die verschiedenen Gesichtspunkte der Beantwortung, das Für und Wider zusammenstellte. Diese Denkschrift wurde in weitere Areise hinauszegeben mit dem Ersuchen, sich über den Gegenstand zu äußern. Es wurde unter Andern zu einem solchen Gutachten eingeladen die Centralstelle des landwirthschaftlichen Bereins, als die zunächst betheiligte Stelle, serner die Oberdirektion des Basser- und Straßenbaues, welcher Stelle der technische Theil des Landes-, Meliorations- und Kulturwesens unterstellt ist, die sämmtslichen übrigen Ministerien, eine Anzahl von Männern der Bissenschaft oder sonstige Notabilitäten, von welchen wir erwarten dursten, daß sie uns ihre Ansicht darlegen und daß wir darans Nugen schöpfen können.

So ist nun reichhaltiges Material von Beantwortungen im Lause des verslossenen Jahres zusammengekommen und es hat sich im Großen und Ganzen in diesen verschiedenen Gutachten die Ansicht dahin gebildet, daß zur Zeit das Bedürfniß der Errichtung einer solchen Landestultur-Rentenbant im Lande nicht empfunden werde, daß aber nicht zu bestreiten sei, daß eine Anstalt dieser Art, wenn sie errichtet würde, gewiß erheblichen Rugen stissen

fonnte. Es wurde dabei aber vorausgesett, bag biefe Anftalt nicht nur vom Staate gegründet, geleitet und verwaltet werde, jondern and, daß fie den Kapitalbedürftigen, welche bei ihr erscheinen, ju mäßigeren Bedingungen Kapitalien darleihe, als dies zur Zeit von den Privat-anstalten, deren wir ja eine ganze Anzahl im Lande be-figen, geschieht. Es wurde insbesondere als eine wesentliche Boraussetzung für das Gedeihen der Anstalt, dafür, daß fie auch wirklich in Anspruch genommen werde, bezeichnet, daß ein möglichst niederer Binsfuß festgestellt werde, daß in Beziehung auf die Sicherheit des darge-liehenen Kapitals möglichst günstige Bedingungen gestellt werden, daß der Staat die Kosten der Austalt auf sich nehme — also mit andern Worten, daß hier eine wesentliche Unterstützung von Seiten des Staates eintrete und daß derfelbe in der Hauptsache das Risito zu übernehmen habe. Gine Ginrichtung, wie fie mit verschiedenen Lanbesfultur-Rentenbanken verbunden ift, wornach das Rapital, welches die Bant an die einzelnen Kapitalbedürftigen bin aus gibt, weniger in baarem Belbe, als in ber Form von Rentenbriefen ausgefolgt wird, beren Beräußerung ben Betheiligten überlaffen bleibt, wurde von ber überwiegenden Mehrheit für unfere Berhältniffe als nicht empfehlenswerth bezeichnet.

Die große Mehrheit aller Begutachtenden sprach sich dahin aus, daß der gegenwärtige Zeitpunkt nicht wohl als geeignet sür die Errichtung einer Landeskultur-Rentendank betrachtet werden könne: dei der zur Zeit noch in der Bevölkerung selbst nicht hinreichend vorhandenen Meinung, daß eine solche Anstalt ein Bedürfniß sei, dei der Möglichkeit, Kapitalien sür Meliorations- und Kulturzwecke zu erlangen, und in Andetracht des Umstandes, daß die allgemein gedrückte Lage der Landwirthe sie zu Unternehnungen sür Kulturen und Meliorationen überhaupt zur Zeit nicht anrege, glaubte man, daß der setzige Zeitpunkt nicht günstig sei zur Einrichtung eines solchen Instituts, dezw. zur Ausarbeitung eines Gesetzs, welches die Errichtung einer staatlichen Landeskultur-Rentendank zum Zwecke hat.

Als ein wirkliches und sehr dringendes Bedürsniß wurde dagegen bezeichnet die Ermöglichung, sür die lausenden kleineren landwirthschaftlichen Bedürsnisse Kapital zu erhalten; also der Mobiliar-, der Personalkredit des Landmannes misse gesördert und unterstützt werden. Dasür aber eine ähnliche Bank zu errichten, wie es mit einer Landeskultur-Rentendank beabsichtigt war, kann nicht die Weinung sein. Es sollte nur dannit gesagt werden, daß diese Art des Areditbedürsnisses das vorwichende sei, damit die Privatthätiskeit, nicht der Staat, die Frage in Erörterung ziehe, wie hier zu helsen sei. Es sind in dieser Richtung bereits schon praktische Wege beschritten worden, ich darf namentlich himweisen auf die ländlichen Darlehenskassische Vereine, welche sich schon in unserem Lande eine gewisse Ansbreitung erworden haben — anderwärts noch viel mehr — und welche in der gegenwärtigen Zeit gerade in einer forsichreitenden Entwicklung sich besinden.

Ich erlaube mir noch die Bemerkung, daß eine wirtliche Ausführung des bezüglichen preußischen Gesetes noch nicht stattgesunden hat. Es hat noch keine einzige der preußischen Provinzen von dem Gesete Gebrauch gemacht; auch in Hessen ist die gesetzlich bereits beschlossene Landeskultur-Rentenbank noch nicht in's Leben getreten.

Bir haben also bas Material allerdings gesammelt; allein zur Ausarbeitung des Gesets über eine Landeskultur-Rentendank haben wir uns nicht entschließen können, da wir voraussehen unßten, daß es nicht wohl möglich sein würde, auf dem gegenwärtigen Landtage unter den vorliegenden ungünstigen Berhältnissen eine solche Einrichtung in's Leben zu rusen. Wir werden aber dem Gegenstande unsere unausgesetze Ausmerksamkeit widmen und werden, wenn die Berhältnisse sich günstiger gestalten, die Frage wieder in Angriff nehmen, ob wir nicht dem Beispiele anderer, namentlich deutscher Staaten zu solgen und ein solches Institut zu schaffen haben; es wird dann, unter günstigeren Umständen, die Art und Beise der Unternehmung leichter durchzusühren sein, als jest.

Graf v. Kageneck spricht sich auch dahin aus, daß das Bedürfniß einer Landeskultur-Rentenbank kaum vorhanden sei, dagegen würde er eine Borlage begrüßen, welche Einrichtungen schaffe, geeignet, den Personalkredit des sog. kleinen Mannes zu fördern. Bielleicht sei es auch möglich, daß die Gemeinden bei Zwangsversteigerungen Liegenschaften erwerben und sie den seitherigen Besigern gegen Annuitäten wieder überlassen.

(Schluß folgt.) Karlsruhe, 14. Jan. Ausführlicher Bericht über die 19. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter bem Borfige des Präsidenten Lamen.

Mit Eintritt in die Tagesordnung "Brathung über den Bericht der Kommission zu dem Gesetzesentwurf über den Berwaltungsgerichtshof und das Bersahren der Berwaltungsgerichte betr." erhielt der Berichterstatter das Wort.

Abg. Baffermann: Die Kommission theile mit der Großt. Regierung die Anschanung, daß der Berwaltungsgerichtshof in seiner jetigen Gestaltung zu erhalten und daß eine Berschmelzung desselben mit dem Oberlandesgerichte nicht zu besürworten sei. Abgesehen von andern Gründen sei es auch zweiselhaft, ob ein nicht völlig selb-

greduding nadi nonil @ 300 pplied ann burt

jtändiges oberstes Berwaltungsgericht zur Borentscheidung bezüglich der strafrechtlichen oder civilrechtlichen Bersolgung von Beamten zuständig sei, da nach § 11 des Einführungsgesetz zum R.Ger.B.Ges. es zweiselhaft sei, ob ein nach dem 1. Oktober 1879 errichteter oberster Berwaltungsgerichtshof ohne besondere reichsgesehliche Anerkennung die Zuständigkeit erlange.

Was die Besetzung des Verwaltungsgerichtshofes betreffe, so sei die Kommission der Ansicht, daß dieselbe mit zum Richteramte besähigten Beamten, die ihre praktische Ausbildung hauptsächlich im Verwaltungssache sich erworben hätten, zu geschehen habe.

Nach dem Borschlage der Kommission würde der Berwaltungsgerichtshof in Zukunft aus einem Präsidenten und mindestens drei aus höheren Berwaltungsbeausten entnommenen Mitgliedern bestehen und die weiteren ständigen Witglieder aus den Käthen des Oberlandesgerichts entnommen werden.

Die Regierung habe es in der Hand, die Kompetenz des Gerichtshofs zu erweitern, dadurch, daß sie alle Streitigkeiten über öffentliche Rechte und Pflichten, welche der freien Berfügung der Berwaltungsbehörden entzogen und nicht bereits anderer Entscheidung unterworfen seien, der verwaltungsgerichtlichen Entschiung unterstelle; so z. B. Streitigkeiten über Giltigkeit von Gemeindewahlen, Berpflichtung zur Uebernahme von Gemeindeämtern, Streitigkeiten über den Anspruch des Staates, der Kreisverwaltungen und der Gemeinden, über Zahlung von Taxen, Sporteln und Gebühren z.

Sporteln und Gebühren 2c.
Was die zugezogenen Oberlandesgerichts-Räthe betreffe, so wurde benselben die Stelle bei dem Berwaltungsgerichtshofe als nnemgeltliches Nebenamt verliehen auf die Ocher des non ihnen heffeideten Sauntantes

Daner bes von ihnen bekleibeten Hauptamtes.

Die Kommission sei der Ansicht, daß den Mitgliedern des Gerichtshoses die gleiche Stellung, wie den Richtern nach dem Richtergesetze einzuräumen und deren Besoldungsverhältnisse im Wege des Gesetzes zu regeln seien. Wit der Versetzungsbesugniß der Regierung sei die Kommission nicht einwerstanden, vielmehr der Ansicht, daß auch bezüglich der Versetzung das Richtergesetz zur Geltung kommen müsse; man müsse die Stellung des Verwaltungsgerichtshoses zu einer gänzlich unabhängigen und unnahbaren machen.

Die Verfahrensordnung im Berwaltungsgerichtshofe anlangend, so mitste, obwohl die bisherige sich bewährt habe, solche doch einer Revision unterzogen werden, damit ein näherer Anschluß an die Borschriften der Reichs-Civilprozeß-Ordnung erzielt werde; wenn die Regierung der Ansicht sei, daß diese Arbeit noch verschoben werden mitste, so habe die Kommission nichts dagegen einzuwenden; im Nebrigen sei man nicht der Ansicht, daß die Civilprozeß-Ordnung in allen ihren Borschriften in der neuen Bersahrensordnung zur Anwendung zu dringen sei, da die den Berwaltungsgerichten zugewiesenen Streitigteiten dem Bersahren nach meist sehr einsacher Natur seien und mithin einsachere Prozeßsormen, als sie die Reichs-Civilprozeß-Ordnung diete, genügten.

Die Kommission sei mit den in den Artikeln 7—11 gemachten Borschlägen, "die straspechtliche oder civilrechtsliche Berfolgung von Beamten betr.", einverstanden, da es im öffentlichen Interesse liege, dem Beamten gegen unberechtigte gerichtliche Berfolgungen besonderen Schutz zu gewähren. Auch gegen die Art. 8—10 des Entwurses, welche das Berfahren und die Kostentragung bezüglich der Borentscheidung ordneten, habe die Kommission nichts zu erinnern.

Abg. v. Freydorf: Der Kommissericht, bessen Anträge die große Wehrheit für sich hätten, sei gegen die Idee einer Zusammenlegung des Berwaltungsgerichtshoses mit dem Oberlandesgerichte, allein er sei der Ansicht, daß über kurz oder lang eine solche insbesondere mit Rückssicht auf die Einwohnerzahl Badens doch erfolgen nulsse. Bon allen Gründen, welche man gegen die von ihm verstheidigte Idee geltend machte, bleibe keiner übrig als der, daß die richterlichen Beamten zur Entscheidung über Fragen des öffentlichen Rechts nicht so gut qualifiziert wären. Die Stellung der Richter beim Berwaltungsgerichtshof bezüglich ihrer Unabhängigkeit sei sa durch die Regierungsvorlage setzt dieselbe geworden, wie die des ordentlichen Michters. Für seine Idee spreche der Umstand, daß die Gerichte incidenter auch stets verwaltungsrechtliche Fragen entschieden hätten, er erinnere an das Oberhosgericht, dessen Entscheidung als Schiedsgericht die allgemeinste Uchtung erlangt hätte, daß die juristische Erziehung des Richters die zur Anstellung sich von der des Berwaltungsbeamten nicht unterscheide und daß der Richter durch die össentlichen Beben trete; die Richter seien im Landrage, im Reichstage mit den verschiedensten Fragen, so auch mit verwaltungsrechtlichen, beschäftigt, so daß dort der alte Satz gelte: jurisprudentia est humanarum atque divinarum rerum notitia, justi injustique notitia.

Nach längern Ausführungen erklärt Redner noch, daß nach seiner Ansicht der § 11 des Einsührungsgesetzes nicht im Wege stehe, denn es stehe doch nirgends, daß er in seiner heutigen Gestalt sortbestehen müsse, wenn dies dastände, wäre man auch gehindert, die heutige Veränderung vorzunehmen; seine Ansichten seien jedoch diesenigen der Winorität, welche er heute habe darlegen wollen; er habe

es jeboch nicht für zweckmäßig gefunden, folche zu einem

Antrage ausznarbeiten.

Ministerialprafident Stoffer: Es fei gwar ein Antrag in bem von bem Herrn Borrebner gewünschten Ginne nicht gestellt, auf der andern Seite sei in dem Berichte ber Kommission, wie durch den Mund ihres Berichterftatters heute die Fortbauer ber bisherigen Ginrichtung in fo icharffinniger und zutreffender Beise begründet worben, daß für die Bertreter der Großh. Regierung im Grunde wenig zu fagen übrig bleibe. Gleichwohl würde er es als eine Pflichtverletzung für biefelben erachten, wenn bieselben am Eingange einer jo wichtigen Berhandlung ftillichweigen würden. Er erlaube fich baber, Einiges auf bas von dem geehrten Herrn Borredner Bemerfte gu er-

Derfelbe sei davon ausgegangen, daß einer der wichstigften Grunde für den Fortbestand bes Berwaltungsgerichtshofes in der bisherigen Art in Wegfall gefommen fei, nämlich der wegen ber Qualität der babei gur Berwendung fommenden Beamten; er habe angeführt, bag von Seiten ber Großh. Regierung ja felbst zugegeben werde, daß die besondere Borbildung im Berwaltungsfache nicht mehr nothwendig sei, indem ja auch nach Borschrift ber Großh. Regierung Personen des Oberlandesgerichts gur Berwendung tommen follten. Er glaube, bag an diefer Stelle ber geehrte Herr Borredner fich einigermaßen

boch im Brrthum befunden habe. An und für sich ware es auch jest noch gewiß am richtigsten, den Berwaltungsgerichtshof blos durch Bersonen zu besetzen, welche im Berwaltungsbienste erfahren seien und ihre hauptsächliche Ausbildung in demselben genoffen hätten. Dag dies nach den Borichlägen der Großh. Regierung nicht mehr in vollem Umfange stattfinden folle, bas sei eine blose Budgetfrage. Die Großh. Regierung habe beßhalb, weil der Umsang der Geschäfte des Ber-waltungsgerichtshofes ein verhältnißmäßig geringer sei, geglaubt, im Intereffe einer Ersparnig hier bieje Menberung eintreten laffen zu sollen, jedoch so, daß die Majo-rität der Mitglieder des Berwaltungsgerichtshofes aus früheren Berwaltungsbeamten bestehen folle.

Die Rommiffion, womit die Großh. Regierung einverftanden fei, habe das Sachverhaltniß fo herzuftellen gefucht, daß der Berwaltungsgerichtshof aus folchen Beamten bestehen folle, die jum Richteramte befähigt find, und daß davon mindestens vier Mitglieder dem Berwaltungsfache angehören follen; es falle also der eine Grund, den ber Herr Borredner als hinwegfallend fich gedacht habe, nicht hinweg, er bestehe jest noch fort und habe nur seine Einschränfung badurch gefunden, daß die Großh. Regierung glaubte, etwas an Aufwand ersparen zu fonnen.

Was den andern von dem Borredner angeführten Grund betreffe, die Unabhängigfeit, welche fünftighin den Mitgliedern des Berwaltungsgerichtshofes zustehen folle, fo sei dies ein Unterschied zwischen den Mitgliedern des Berwaltungsgerichtshofes und benjenigen bes Oberlandesgerichts. Dier famen Rudfichten ber Zwedmäßigkeit in Betracht, von benen späterhin vielleicht zu sprechen sein werbe, die hier einen Unterschied zu statuiren nothwendig machten. Gin eigentlicher prinzipieller Grund, hier einen Unterschied in ber Unabhängigkeit eintreten zu laffen, liege nicht vor. Bas nun die Nothwendigkeit des Fortbestehens ber bisherigen Ginrichtung betreffe, fo fonne er fich barauf beschränken, basjenige, was ber Kommissionsbericht an all gemeinen Gesichtspunften gegeben habe, etwas näher aus-

Es fei zunächst zu tonftatiren, daß im allmäligen Laufe der Entwickelung unferer Rechtszustände sich zwei verschiebene Rechtsordnungen, die des öffentlichen Rechtes und die des Privatrechtes, ausgebildet hatten und daß zur Entscheidung in diesen verschiedenen Rechtsordnungen auch besonders vorgebildete Beamte als nothwendig erschienen. Es sei bei dem Privatrecht in der Regel bas ausschließliche Recht des Einzelnen und ber Gingelnen untereinander ober bas Recht bes Einzelnen gegen das Bermögensrecht des Staates, welches in Frage ner handle es n n in der negel dei der Ent= scheidung barum, welche Befugnig bem Ginen zustehen und zu welcher Leistung ber Andere angehalten werden solle. Bei allen Fragen bes öffentlichen Rechts aber fei biefer Standpuntt nicht allein maßgebend; es fei hiebei bas Staatsintereffe, mas zur Erwägung gezogen werben muffe, nicht in bem Ginne, bag bas Staatsintereffe fich in einem gewissen vermögensrechtlichen Gegensate gegenüber bem Rechte bes Einzelnen gebacht werbe, sonbern in bem Sinne, daß bas Staatsintereffe als Intereffe der Staatsgesammtheit an ber richtigen Erledigung ber Fragen des öffentlichen Rechts und der Berwaltung zu beachten sei. Diese Fragen seien auch nach Gesichts-punkten der Zweckmäßigkeit zu beurtheilen und es werde eine ganz andere Grundlage und Richtung der Urtheile und Entscheidungen vorausgesetzt, wie bei den Fragen des bürgerlichen Rechtes; wenn daher die nach andern Boraussetzungen urtheilenden Richter bes bürgerlichen Rechtes zur Entscheidung dieser Fragen berufen würden, so könnte bem formellen Recht ein überwiegender Einfluß eingeräumt werden, was im Intereffe ber Zwedmäßigkeit und der Staatsgesammtheit auch zu berücksichtigen sei; es würde also auf der einen Seite durch Entscheidung des Civilgerichts sehr leicht das blos sormelle, das das materielle Recht manchmal beeinträchtigende Recht in den Borbergrund geschoben werben, und umgefehrt, wenn wir bie Entscheidungen in verwaltungsrechtlichen Sachen gur Entscheidung ber Gerichte brachten, fo möchte dies nicht ohne Ginflug auf die sonftige Thatigfeit ber Gerichte fein und beren Urtheile bie Rudfichten ber 3wedmäßigkeit auch ba zur Geltung bringen, wo in ber That die Richtigftellung bes formellen Rechts allein am Blage fei.

Berwaltung gesagt habe, werbe man auch fagen tonnen | für die Trennung der Berwaltungsrechtspflege von ber jenigen des bürgerlichen Rechts; wir begegneten aber jest einem Buge, ber bahin gebe, die Berwaltung baburch, daß man nach und nach alle Verwaltungsfachen zur Entschei-bung ber Gerichte bringe, in die Hände der Gerichte zu legen und fo auf einem Ummege alles basjenige, mas wir bisher mit Muhe getrennt hatten, wieder zu vereinigen; bamit würden alle Bortheile wieder verloren gehen, die wir durch Trennung ber Juftig von ber Berwaltung im Laufe der letten Jahrzehnte errungen hätten.

Es feien noch einige Grunde ber Opportunität, Die bie Großt. Regierung veranlaffen mußten, in biefer Frage feinen andern Weg zu gehen. Es würde wohl nicht ansgehen, blos das Oberlandesgericht an Stelle des Berwaltungsgerichtshofes zu feten und es zur Entscheibung anzurufen über Urtheile, die in erster Inftang von gang anders foustituirten, von gang andern Gesichtspunkten ausgehenden Behörden gegeben worden feien, naturgemäß mußte es auch dahin kommen, wenn wir die zweite In-stanz an das Oberlandesgericht abgaben, auch die erfte Instang zur Umbilbung nach Art ber bürgerlichen Gerichte gelangen zu laffen; außerdem würden wir, nachdem wir mit einer, wie er glaube, aus ber Entwickelung bes Rechts naturgemäß hervorgegangenen Einrichtung begonnen hatten, andern auch diesem Wege nachgefolgten beutschen Staaten gegenüber einen Richfchritt vornehmen, wenn wir auf biefe von unferer bisherigen abweichenben Ginrichtung übergehen würden, und uns bamit in eine Disharmonie segen mit ber gleichen Ginrichtung ber andern beutschen Länder.

Er glaube, die Großh. Regierung wurde fich schwer bagu verftehen, die erlangte Rechtseinheit auf biejem Bebiet burch eine Beseitigung unserer bisherigen Ginrichtung

wieber zu zerftören.

Beim Bufammenhalten aller biefer Gründe, welche ben geehrten Grn. Borredner bagu gebracht hatten, fich einen eigenen Borfchlag auszubilden, fei es flar, bag er im Großen und Gangen wieder auf die nämlichen Ginrichtungen herauskommen würde, welche in dem Regierungsentwurfe und in ben Borichlägen ber Kommission enthalten feien; benn auch er fühle bas Bedürfniß, Die Gache nicht schlechtweg zur Entscheidung der Gerichte zu bringen.

Er glaube hiemit hinreichend nachgewiesen zu haben, daß es zwedmäßig und den Bedürfniffen entsprechender sei, die bisherige Einrichtung des Verwaltungsgerichtshofes gu belaffen bezw. ihn fo einzurichten, wie bem hohen Saufe die Kommiffion den Borfchlag gemacht habe.

Abg. Bar: Er hatte, nachbem ein Antrag im Ginne ber Ausführungen bes Abg. Seybel nicht geftellt worben, auf das Wort verzichtet, wenn ihn nicht die Ausführungen bes Srn. Deinifterialprafibenten gu einer Entgegnung nöthigten. Er muffe gegen die Auffaffung des Grn. Dinifters über die Funttionen eines Richters im Unterschiede gu benen eines Berwaltungsbeamten protestiren, gegen bie Auffaffung, als ob ber richterliche Beamte gu einer formalen Entscheibung genöthigt sei, er bedaure denjenigen Richter, ber nur nach bem Buchstaben bes Gesetes urtheile. Im Ginne bes Brafibenten follte barin fein Bormur liegen, er muffe aber gegen ben fachlichen Borwurf proteffiren; ber Berr Ministerialprafident fei gu wenig bei der Justiz beschäftigt gewesen, als daß ihm eine genaue Beurtheilung möglich sei, in wie weit die Entscheibungen ber Gerichte auf bas Wesen und ben Inhalt einer Sache

Rebner 'geht hierauf in eine Darlegung bes Berhaltniffes zwischen Civilrecht und öffentlichem Rechte im alten Rom, im Mittelalter und gur Beit in England über.

Es sei zwar leider richtig, daß bei uns der Civilrichter sich nicht sehr mit dem öffentlichen Rechte beschäftige, gleichwohl fame er oft in die Lage, baffelbe anwenden zu

Mus ben Musführungen bes Ministerialpräfibenten gebe hervor, daß er die Mitglieder des Berwaltungsgerichtshofes für beffer halte, als biejenigen bes Oberlandesge= richts, und daß lediglich das Budget Beranlassung zu ihrer Berufung fei.

Der Brafibent unterbricht hier ben Redner und erflart, bag in biefem Ginne von bem Minifterialprafibenten nicht gesprochen worden sei; wenn ber Ministerial-präsident gesagt habe, er wurde den Berwaltungsgerichtshof nur mit Berwaltungsbeamten bejegen, wenn die nothigen Mittel dazu vorhanden maren, folge durchaus nicht, bag bas Eine beffer als bas Andere, fondern nur, bag bas Eine zwedmäßiger als bas Andere fei.

Abg. Bar erflart bann jum Schluffe, er wünsche, daß die vom Oberlandesgerichte berufenen Mitglieder auch wirkliche Mitglieder des Berwaltungsgerichtshofs werden, nicht daß sie, wie man ju sagen pflege, zwischen zwei Stühlen figen. Man milfe die Berbindung ber Berwaltungsgerichts-Pflege mit der bürgerlichen Rechtspflege als Endziel im Auge behalten.

Ministerialprafibent Stoffer: Er erhebe fich nur gu bem 3mede, um die Unterstellung gurudguweisen, die von Seiten bes frn. Borrebners ber Regierungsvertretung gemacht worden fei. Diefer habe feine Ausführungen im Allgemeinen bamit begründet, bag er mit Rudficht auf fein (bes Minifters) Borleben annehme, er fei zu wenig bei der Justig beschäftigt gewesen, so daß er nicht zu be-urtheilen vermöge, inwieweit die Entscheidungen der Gerichte auf bas Wefen und ben Inhalt einer Sache eingingen. Er könnte ihm aus seinem Borleben nachweisen, daß er hinreichend Gelegenheit zu Erfahrungen hatte.

Bielleicht tonnte er ihm eher entgegenhalten, bag manches von bem, was er fagte, lediglich bagu biene, ju beweisen, daß er seinerseits zu wenig in der Berwaltung beschäftigt gewesen, als daß er übersehen könnte, mas hier Alles, was man für die Trennung der Juftig von der in Betracht fomme. Der Borredner habe zweierlei Broteste gegen seine Ausführung erhoben. Der erste gehe ba-hin, daß durch seine (des Ministers) Auffassung eine mehr formaliftische Behandlung ber Berwaltungsfachen entstehen fonnte. Wenn der geehrte fr. Borredner fich hatte bie Mühe nehmen wollen, ben Bericht ber Erften Rammer vom Jahre 1863, erftattet von bem Abg. Bluntichli, gur hand zu nehmen, so mußte er bort folgende Ausführung

Bird bas Berwaltungsrecht in civiliftischer Beise gehandhabt, was fast nicht zu vermeiben fein wird, wenn die Civilgerichte barüber urtheilen, fo gelangt ber öffentliche Geift barin nicht zu voller Anerkennung und es fonnte leicht ein Formalismus überhand nehmen, welcher bie Staatsentwickelung theilweise in einen Buftand ber Lähmung verfeten würde."

Er begreife nun nicht, wie ber geehrte Berr Borredner feine Entruftung über diese Auslegung volle 16 Jahre aufgespart habe und erft jest ihm gegenüber gur Explosion bringe (Abg. Bar: ich war im Jahr 1863 nicht Mitglied der Rammer), die Sache sei gedruckt und man hatte barauf antworten tonnen. Er fei alfo in ber Lage, gang gute Bormanner gu haben; benn biefe Unficht werbe nicht nur von Bluntichli, fonbern von einer gangen Reihe bervorragender Männer getheilt, weßhalb er den Brotest des Herrn Borredners gang ruhig auf sich beruhen laffen könne. Zum Andern habe der Hr. Borredner ihm die Unter-

ftellung gemacht, und er bante bem frn. Prafibenten, baß er fofort die Sache aufgeflart habe, wie wenn er in einer wenig achtungsvollen Beife von ben Mitgliebern bes Oberlandesgerichts gesprochen hatte. Dasjenige, mas von Seiten bes Regierungsentwurfes geschehe und was auch von Seiten der verehrten Kommiffion in Borichlag gebracht worden sei, liege ja schon in der ursprünglichen Anlage bes Gesetes, nämlich in ber Möglichfeit, die etwa fehlenden Mitglieder des Berwaltungsgerichtshofes zu erfeten burch Mitglieder von Gerichten. Der § 16 bes Gefetes fage, daß die Staatsregierung etwa erforberliche Erjagrichter aus Rechtsgelehrten ernenne, welchen feine Berwaltungsamter übertragen feien; wie biefer Erfas anders geschehen tonne als durch Bersonen aus bem Richterftanbe, barüber mare er bem geehrten frn. Borredner für eine Aufflärung fehr bankbar. Bisher feien auch immer die Erfapmitglieder für den Berwaltungsgerichtshof ben Mitgliedern ber Gerichte entnommen worben. Er habe angeführt und er erinnere baran, es ftimme bie verehrte Rommiffion vollftanbig mit ber Regierung überein, bag an und für fich die erforberliche Borbildung es wünschens werth mache, daß die Mitglieder bes Bermaltungsgerichtshofs ihrer Mehrzahl nach aus gebilbeten Berwaltungsbeamten bestehen, das liege in der besondern Konstituirung ber ganzen Einrichtung. Aber wenn, wie er glaube, es von biefem hohen Hause für zuläffig erachtet werbe, Mitglieder des Oberlandesgerichts zu Hilfe zu nehmen, fo wurden fie ja baburch vollständig für befähigt erflärt, in biefen Sachen zu entscheiben in einem noch weiteren Umfange, wie bisher. Er febe nicht ein, in welcher Beife hier von einer Geringschätzung bes Oberlandesgerichts gesprochen werben fonnte; sollte bies aber ber Fall sein, so bitte er ben geehrten herrn Borrebner, nicht allein gegen bie Großh. Regierung, fonbern auch gegen bie verehrte Kommission und gegen beren Berichterstattung seinen Borwurf zu richten, ba fich biese auf bem vollständig gleichen Standpunfte befänden, wie die Großh. Regierung. Er jage alfo, ber 2. Protest bes herrn Borrebners fei vollständig unbegründet.

19thg. Frech fpricht für ben Kommissionsantrag, verbreitet fich über die Entstehung des Gebantens und des Bedürfniffes eines Berwaltungsgerichtshofes; Die Thee fei ein Rind ber neueren Beit, bes Rechtsftaates, beffen Aufgabe es sei, insbesondere alle öffentlich rechtlichen Berhalt-nisse möglichst genau zu präzistren. Er erkläre sich mit ben Ausführungen bes Ministerialpräfibenten einverftanben, auch er fei ber Ansicht, daß ber Richter an das öffentliche Recht mit anderer Borbilbung herantreten muffe, als an das bürgerliche Recht, dort sei vorzugsweise die Rücksicht auf das salus publica maßgebend. Die Ober= landesgerichts-Räthe, wenn er auch die verwaltungsrechtliche Ausbildung im Allgemeinen als vollkommen gleichbes beutend zugebe, tonnten in wirthschaftlichen Fragen boch unmöglich jene Erfahrungen befigen, wie in ber Braris wohlbewanderte Berwaltungsbeamte, von benen wenigftens er zwedmäßigere Entscheidungen erwarten murde, jebenfalls teine Buchstabenentscheidungen, benen wir jenes berüchtigte Wort verbanken: "fiat justitia, pereat mundus".

Abg. Riefer: Bon ben Ausführungen der Abgg. Bar und v. Freydorf tonne er nicht einen Sat unterschreiben; bie Berwirklichung jener Ausführungen sei ein Schritt nach rückwärts. Redner bezieht sich auf verschiebene Stellen "Gneist's" zum Beweise, daß schon in früheren Zeiten der Gedanke eines Berwaltungsrechts-Systems her-

Bas ben von einigen Rednern berührten Formalismus anbelange, jo habe auch er ichon in feiner staatsanwaltichaftlichen Thätigfeit Gelegenheit gehabt, folden mahrzunehmen; man habe oft feine Achtsamfeit auf öffentliche Borgange und ftehe mit bem Leben nicht genug in Berbindung. Rebner glaubt, daß die Mifchung ber formalen Schulung bes Civilrichters und ber aus bem Leben geschöpften Prazis des Berwaltungsbeamten einen harmoniichen Klang gebe. (Schluß im heutigen Hauptblatt.)

Bermifchte Rachrichten.

- Literarifdes aus England. 3m Berlage von Murray ericeint demnächst ein neues Wert von Dr. Schlies mann, betitelt : "Ilios, bas Land ber Trojaner", in welchem ber unermubliche Forfcher einen Bericht über feine neueften Rachfuchungen in der Ebene von Troja erftattet. 400 Blane und Muftrationen fcmuden ben Band.

Drud und Berlag der G. Braun'ichen hofbuchbruderei.